

GESCHÄFTSORDNUNG
des Hauses der offenen Tür (HoT)
in Paderborn-Schloß Neuhaus
vom 28.11.1978

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 05.10.1978 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1
Trägerschaft

Die Stadt Paderborn ist Träger des von ihr im Stadtteil Schloß Neuhaus, Residenzstraße 4, errichteten Hauses der offenen Tür (im folgenden HoT genannt). Die Stadt stellt diese Einrichtung den Jugendlichen nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zur Verfügung.

§ 2
Aufgaben des HoT

Aufgabe und Ziel dieses HoT ist es, allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Stadt Paderborn, insbesondere aus den Stadtteilen Schloß Neuhaus, Elsen und Sande, sinnvolle Freizeitangebote, angemessene Bildungshilfen und persönliche Hilfen anzubieten.

Die Einrichtung kann für diese Zwecke auch formellen Gruppen zur Verfügung gestellt werden.

Die Angebote sollen immer wieder neu am Bedarf der Jugend orientiert werden.

§ 3
Zusammenhang und Arbeitsweise des HoT-Rates

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 wird im Rahmen der Selbstverwaltung ein HoT-Rat gebildet.

(2) Der HoT-Rat setzt sich zusammen aus:

- a) 6 Vertretern der Jugend,
- b) 2 Vertretern aus dem Helferkreis,
- c) 2 Vertretern der nebenamtlichen Honorarkräfte,
- d) 2 hauptamtlichen Mitarbeitern des HoT,
- e) 1 Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses.

Die genannten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen ein von der Verwaltung entsandter Vertreter und ein Mitglied des Bezirksausschusses Schloß Neuhaus/Sande teil.

Der HoT-Rat wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

(3) Der HoT-Rat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt nach Bedarf, mindestens alle Vierteljahre, ein. Auf Verlangen von mindestens 5 stimmberechtigten Mitglieder hat ebenfalls eine Sitzung stattzufinden.
- (5) Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (6) Der HoT-Rat ist bei Anwesenheit von wenigstens 7 der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse im Rahmen der Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefaßt.
- (7) Über die Sitzungen ist ein Protokoll von einem hauptamtlichen Mitarbeiter des HoT (Schriftführer) zu erstellen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Träger des HoT zu übersenden.
- (8) Beschlüsse des HoT-Rates werden erst wirksam, wenn der Träger nicht innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls sein Vetorecht ausübt.

§ 4

Aufgaben des HoT-Rates

- (1) Erstellung, Beschlußfassung und Auswertung des Programms.
- (2) Kontrolle über Ausführung des Programms, Programmänderungen, Motivierung und Initiierung der HoT-Leitung.
- (3) Einbringung von Haushaltswünschen an den Träger.
- (4) Verwendung der für das HoT bereitgestellten Haushaltsmittel für Programm- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Vorschlagsrecht für Hausordnung und Öffnungszeiten.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie Programme und Veranstaltungen betrifft.

§ 5

Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den zu einer ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung erschienenen Jugendlichen ab 14. Lebensjahr und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr mit erstem oder zweitem Wohnsitz in der Stadt Paderborn.
- (2) Die Vollversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden des HoT-Rates mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen mit mindestens einwöchiger Einladungsfrist und durch Bekanntmachung am Schwarzen Brett mit mindestens 14tägiger Einladungsfrist.

Die Vollversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30 Besucher dieses schriftlich fordern.

(3) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte 6 Vertreter für ein Jahr in den HoT-Rat. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Vertreter zu wählen, der im Verhinderungsfall im HoT-Rat tätig werden kann. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

(4) Der Vollversammlung ist durch den HoT-Rat Bericht über die geleistete und geplante Jugendarbeit zu geben.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Teilnehmer gemäß Abs. 1 anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 6

Helferteam / nebenamtliche Mitarbeiter

(1) Das Helferteam unterstützt die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Ausübung der täglichen Aufgaben. Die Helfer werden vom Leiter des HoT bestellt. Die Helfer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von einem Jahr 2 Mitglieder und deren Vertreter in den HoT-Rat. Wiederwahl und Abwahl sind zulässig.

(2) Nebenamtliche Honorarkräfte leiten auf Vertragsbasis Kurse und Arbeitsgemeinschaften. Sie wählen ebenfalls 2 Mitglieder und deren Vertreter in den HoT-Rat.

§ 7

Aufgaben des Trägers

Als Träger ist die Stadt Paderborn für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des HoT zuständig, soweit diese nicht durch diese Geschäftsordnung anderen Gremien übertragen sind.

Der Träger ist insbesondere zuständig für

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes und Bereitstellung der durch den HoT-Rat zu verwaltem Mittel,
- b) Einstellung und Entlassung des hauptamtlichen Personals,
- c) Beschlußfassung über Hausordnung und Öffnungszeiten,
- d) Wahrnehmung des Hausrechts, das im allgemeinen durch den Leiter des HoT ausgeübt wird,
- e) Öffentlichkeitsarbeit, soweit nicht Zuständigkeit des HoT-Rates.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß hat das Recht, auf den laufenden Betrieb des HoT bei Bedarf einzuwirken.

Das Vetorecht bei allen Entscheidungen des HoT-Rates wird durch den Stadtdirektor bzw. den von ihm beauftragten Vertreter wahrgenommen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft ab 07.12.1978